

BGH erweitert Pfändungsschutz für körperliche Gegenstände

Gegenstände des Schuldners, die sein Ehegatte für die Betreuung einer Arbeitstätigkeit benötigt, sind unpfändbar. Zu diesen Gegenständen gehören auch Kraftfahrzeuge, die ein Arbeitnehmer für den Weg zwischen Arbeitsplatz und Wohnung verwendet.

BGH, VII ZB 16/09 vom 28.01.2010

Fall:

Gegen die Schuldnerin wird die Zwangsvollstreckung betrieben. Sie ist erwerbsunfähig, verheiratet und bezieht eine Rente. Ihr Ehemann ist Berufspendler und verwendet für die Fahrten zum Arbeitsplatz einen Pkw, der auf seine Ehefrau zugelassen ist. Der Auftrag der Gläubigerin diesen Pkw zu pfänden wurde durch die Gerichtsvollzieherin abgelehnt.

Tenor:

„(...) Die Rechtsbeschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer des Landgerichts Mühlhausen vom 28. Januar 2009 wird zurückgewiesen. (...)“

Zitat aus dem Tenor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs Karlsruhe vom 28.01.2010.

Die Weiternutzung eines Fahrzeuges im Sinne des § 811 Abs. 1 ZPO ist an die Bedingung gebunden, dass der Pkw zur Fortbewegung benötigt wird. Sollte der Arbeitnehmer in zumutbarer Weise öffentliche Verkehrsmittel benutzen können, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Die Schuldnerin kann sich aus Sicht des BGH unmittelbar auf diesen Paragraphen berufen. Diese Vorschrift gilt auch, wenn ihr Ehemann und nicht sie den Pkw für die täglichen Fahrten zur Arbeit nutzt.

Praxistipp:

Die Entscheidung ist in der Praxis nicht von großer Bedeutung, da es regelmäßig vorkommt, dass der „Familien-Pkw“ sich ohnehin im Eigentum des Ehegatten befindet, der nicht verschuldet ist.